

Satzung des Schützenvereins Tellkameraden 1925 e.V., 96279 Weidhausen bei Coburg

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der „Schützenverein Tellkameraden 1925 e.V., 96279 Weidhausen bei Coburg“, mit Sitz in Weidhausen bei Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports und die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

1.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

1.5 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- an die Gemeinde Weidhausen bei Coburg die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken (Kindergarten, Altenheim oder Schulen) zu verwenden hat.

1.6 Der Verein wurde am 18. Juli 1925 gegründet.

1.7 Der Gerichtsstand ist Coburg.

1.8 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg, Band III Nr. 11 am 20.10.1952 eingetragen.

2. Leitung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen kann, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

Der Verein hat folgende Organe:

2.1. Die Vorstandschaft

2.2. Die erweiterte Vorstandschaft

Die Vorstandschaft, sowie die erweiterte Vorstandschaft werden durch die Generalversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre (Kalenderjahre) gewählt.

Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für drei Geschäftsjahre (Kalenderjahre) gewählt, gehören aber nicht der Vorstandschaft, sowie der erweiterten Vorstandschaft an.

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Kassier
1. Schützenmeister

Satzung des Schützenvereins Tellkameraden 1925 e.V., 96279 Weidhausen bei Coburg

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- 2. Schriftführer
- 2. Kassier
- 2. + 3. Schützenmeister
- 1. + 2. + 3. Jugendleiter
- 1. + 2. Damenleiterin
- 1. + 2. + 3. Vergnügungswart
- 1. + 2. Platzwart

3. Tätigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht ausschließlich der Beschlussfassung einer Versammlung vorbehalten sind, durch die Vorstandschaft geordnet. Anschaffungen und Ausgaben sind vorher von der Vorstandschaft zu genehmigen.

Die Beschlüsse aller Sitzungen und Versammlungen sind jeweils vom Schriftführer in Protokollen aufzuzeichnen.

Urkunden, welche den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter der Vereinsbezeichnung "Schützenverein Tellkameraden 1925 e.V., 96279 Weidhausen bei Coburg" die eigenhändige Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gesetzt wird.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen.

Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Versammlungen. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung zu sorgen.

Der 1. Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle in der Vorstandschaft und in allen Versammlungen niederzuschreiben. Außerdem ist über sämtliche Mitglieder eine Kartei zu führen.

Dem 1. Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte des Vereins. Nähere Bestimmungen über die Kassenführung und dergleichen, wie auch Vollmachten, werden von der Vorstandschaft gesondert erlassen.

Das Schützenmeisteramt erledigt bei allen schießsportlichen Veranstaltungen die anfallenden Arbeiten. Die Aufstellung der Schießprogramme für die sportlichen Veranstaltungen hat nur mit Genehmigung der Vorstandschaft zu erfolgen.

Der Vergnügungsausschuss hat mit Genehmigung der Vorstandschaft für die Ausführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen zu sorgen und die Verpflichtung von Musikern und Künstlern vorzunehmen.

Der Schützenkönig der Schützenklasse ist berechtigt, bei allen erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Alle anderen Funktionäre erledigen die in ihrer Eigenschaft anfallenden und zugewiesenen Arbeiten und Aufgaben.

Satzung des Schützenvereins Tellkameraden 1925 e.V., 96279 Weidhausen bei Coburg

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Schützen / Schützinnen
- b) Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

4.2 Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden.

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen, politischen Gründen und dergleichen sind nicht statthaft.

4.3 Für Jugendliche gelten dieselben Voraussetzungen wie im vorstehenden Absatz 4.2, jedoch ist zur Aufnahme in den Verein das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.4 Die Aufnahme ist schriftlich zu tätigen unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung.

4.5 Beschwerden über die Ablehnung einer Aufnahme sind an die Vorstandschaft zu richten, die endgültig entscheidet.

5. Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

5.2 Der Austritt steht jedem Mitglied frei, jedoch ist er schriftlich zu tätigen. Rückständige Beiträge sind noch zu entrichten.

5.3 Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aus und kann erfolgen:

- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung
- b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins
- c) bei Vergehen und Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können
- d) bei unkameradschaftlichen und unsportlichen Verhalten, wie auch bei Versuchen Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften
- e) wenn ein Mitglied trotz wiederholten Aufforderungen mit der Bezahlung des Beitrages oder sonstiger Verpflichtungen im Rückstand geblieben ist.

5.4 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein geht jeder Anspruch gegenüber dem Verein verloren, jedoch bleiben etwaige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

Satzung des Schützenvereins Tellkameraden 1925 e.V., 96279 Weidhausen bei Coburg

6. Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern

- 6.1 Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben oder dem Schießsport außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6.2 Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an die Vorstandschaft zur Beratung und Entscheidung.
- 6.3 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- 6.4 Ehrenmitglied kann nur werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und 40 Jahre Vereinsmitglied ist.
- 6.5 Mitglieder und auch andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein besonders geehrt werden. Nähere Richtlinien sind von der Vorstandschaft besonders zu erlassen.

7. Leistung von Beiträgen

- 7.1 Für sämtliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr ist der Vereinsbeitrag gleich (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei).
Zweitmitglieder zahlen einen verminderten Vereinsbeitrag.
- 7.2 Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit.
- 7.3 Erfordern es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, so kann die Generalversammlung den Jahresbeitrag mit einfacher Stimmenmehrheit neu festsetzen.
- 7.4 Die Beiträge werden jährlich kassiert (abgebucht).

Satzung des Schützenvereins Tellkameraden 1925 e.V., 96279 Weidhausen bei Coburg

8. Versammlungen

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich Anfang Januar die Generalversammlung ein. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch das Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zum Geschäftsbereich der Generalversammlung gehören:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Vorlage und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresschlussversammlung durch den 1. Schriftführer
3. Jahresbericht des Hauptkassiers
4. Jahresbericht der Kassenprüfer
5. Jahresbericht des 1. Schützenmeisters
6. Jahresbericht des Jugendleiters
7. Jahresbericht des Vergnügungsausschusses
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Neuwahlen der Gesamtvorstandschaft
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Bei stattfindenden Neuwahlen ist ein Wahlausschuss aus der Generalversammlung zu bilden. Der Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Generalversammlung gewählt.

Eine Wiederwahl der gesamten Vorstandschaft ist zulässig, jedoch muss über jede Funktion einzeln abgestimmt werden.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfordert eine einfache Stimmenmehrheit.

Auch bei den übrigen Funktionen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied nach einjähriger Vereinszugehörigkeit.

Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen.

9. Verwendung von Gewinnen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

9.1 Satzungsänderungen können durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

9.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Satzung des Schützenvereins Tellkameraden 1925 e.V., 96279 Weidhausen bei Coburg

Die vorstehende Satzung wurde heute einstimmig durch die Generalversammlung am 05. Januar 2015 genehmigt.

gez. 1. Vorsitzender Manfred Stark